



Factsheet: Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EFTA-Indien

Überblick

- Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Indien haben am 10. März 2024 in Delhi ein Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (*Trade and Economic Partnership Agreement*, TEPA) unterzeichnet.
- Das Abkommen mit Indien sieht einen umfassenden Geltungsbereich vor. Es wird insbesondere den Marktzugang und die Rechtssicherheit für den Warenhandel (Industrie- und Agrarprodukte) und den Dienstleistungshandel verbessern. Darüber hinaus umfasst es Bestimmungen zu Investitionsförderung und Kooperation, zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, einschliesslich sanitärer und phytosanitärer Massnahmen, zum Wettbewerb, zur Streitschlichtung, zu Handelserleichterungen sowie zu Handel und nachhaltiger Entwicklung und enthält eine Entwicklungsklausel im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.
- Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Warenverkehr

Konzessionen Indiens

- Das Freihandelsabkommen mit Indien verbessert den Marktzugang für 94,7 % der bisherigen Warenexporte aus der Schweiz nach Indien (gemessen am Warenwert 2018–2023, gemäss indischer Importstatistik, ohne Gold).
- Für 84,6 % der Exporte aus der Schweiz werden nach Ablauf der Zollabbaufristen (von je nach Produkt zwischen 0 und 10 Jahren) sämtliche Zölle wegfallen.
- Für 10,1 % der Exporte erhält die Schweiz Teilkonzessionen (mehrheitlich –50 % Reduktion der Zölle mit Übergangsrufen von bis zu 10 Jahren).
- Nach Ablauf der Zollabbaufristen können Schweizer Unternehmen basierend auf dem bisherigen Handel jährlich bis zu rund 167 Millionen Franken an Zöllen einsparen.

Im **Industriebereich** sind folgende Konzessionen hervorzuheben:

- Alle Schweizer pharmazeutischen Erzeugnisse erhalten einen verbesserten Marktzugang in Indien. Für praktisch alle Produkte der pharmazeutischen Industrie werden die Zölle mit Übergangsrufen vollständig abgebaut.
- Ein Grossteil der Exporte von Maschinen aus der Schweiz nach Indien wird dank dem FHA zukünftig zollfrei oder mit reduzierten Zöllen erfolgen.
- Schweizer chemische Produkten profitieren dank dem FHA ebenfalls zukünftig von einem zollfreien Marktzugang oder reduzierten Zöllen.
- Alle Exporte der optischen Instrumente (inkl. Medizinprodukte) werden nach den Übergangsrufen von den Zollpräferenzen profitieren, teilweise durch einen kompletten Zollabbau, teilweise durch Rabatte.
- Für Schweizer Uhren werden sämtliche Zölle (mit Übergangsrufen) abgebaut.

Für ihre Exportinteressen im **Agrarbereich** erhält die Schweiz folgende Konzessionen:

- Indien gewährt der Schweiz (nach Übergangsfristen) zollfreien Marktzugang für ausgewählte verarbeitete Landwirtschaftsprodukte u. a. für Schokolade, Kaffee kapseln und gewisse Nahrungsmittelzubereitungen.
- Für Energydrinks werden die Zölle innerhalb von zehn Jahren abgebaut.
- Für verschiedene Früchte und Gemüse sowie gewisse Basisagrarpunkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs gewährt Indien nach Übergangsperioden von bis zu zehn Jahren zollfreien Marktzugang.
- Für Wein offeriert Indien der Schweiz über zehn Jahre gestaffelte Zollreduktionen.

Konzessionen der Schweiz

- Die Schweiz gewährleistet Indien einen vertraglich gesicherten zollfreien Marktzugang für alle Industriepunkte.
- Die Konzessionen der Schweiz im Agrarbereich bestehen in einer Senkung oder einer Beseitigung von Einfuhrzöllen für ausgewählte landwirtschaftliche Punkte und überschreiten das in anderen Abkommen gewährte Niveau nicht. Die Konzessionen sind mit der Schweizer Agrarpolitik vereinbar und gefährden keine sensiblen Sektoren.
- Der Grenzschutz für sensible Punkte wie Fleisch, Milchpunkte, Getreide, Ölsaaten, Früchte und Gemüse innerhalb der Anbauperiode, Wein und Zucker wird nicht angetastet.
- Für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte gewährt die Schweiz Indien ähnliche Konzessionen wie anderen wichtigen FHA-Partnern. Bei den Punkten mit Preisausgleichsmechanismus werden wie in den FHA mit China, Indonesien und der Türkei Konzessionen in der Form von Reduktionen auf dem anwendbaren Meistbegünstigungszollansatz gewährt. Somit beseitigt die Schweiz das Industrieschutzelement der Zölle, sieht aber weiterhin für die Mehrheit der Tariflinien die Möglichkeit vor, den Unterschied zwischen den Rohstoffpreisen in der Schweiz und auf dem Weltmarkt mittels Einfuhrzölle auszugleichen.
- Für 35 Tariflinien gewährt die Schweiz Indien weitergehende Zollreduktionen (Rabatte); für wenige ausgewählte Punkte, für welche die Schweiz gegenüber der EU keinen Preisausgleich mehr anwendet, gewährt die Schweiz Indien einen vollständigen Zollabbau. Für Verarbeitungsprodukte ohne Preisausgleichsmechanismus gilt Freihandel.

Ursprungsregeln und Zollverfahren

- Für Erzeugnisse, bei denen Schweizer Ausführer offensive Exportinteressen haben und Indien präferenziellen Marktzugang gewährt, konnten produktespezifische Regeln vereinbart werden, welche die bestehenden Wertschöpfungsketten berücksichtigen.
- Als Ursprungsnachweis dient für normale Ausführer die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. Ermächtigte Ausführer stellen eine Ursprungserklärung aus und müssen diese elektronisch signieren.

Technische Handelshemmnisse und sanitäre und phytosanitäre Massnahmen

- Die Kapitel zu den technischen Handelshemmnissen (TBT) und zu den sanitären und phytosanitären Massnahmen (SPS) stützen sich auf die Bestimmungen der entsprechenden WTO-Abkommen ab. In beiden Bereichen haben sich die Parteien auf eine Revisionsklausel geeinigt, wonach allfällige Vorteile, die beide Parteien gegebenenfalls mit einer Drittpartei vereinbaren, zwischen den beiden verhandelt werden. Sollten Indien und die EU, die ebenfalls in Verhandlungen stehen, zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechendes Abkommen abschliessen, müsste Indien der Schweiz somit eine gleichwertige Behandlung gewähren wie der EU, wenn die Schweiz mit der EU eine ähnliche Behandlung vereinbart hat.

- Im Bereich TBT hält das Abkommen die Parteien dazu an, sich bei der Ausarbeitung ihrer technischen Vorschriften an den internationalen Standards zu orientieren, um technische Handelshemmnisse zu reduzieren.
- Bei den SPS wenden die Parteien die Konzepte der Gebietseinteilung und Kompartimentierung an, um die Einschleppung von Krankheiten zu verhindern und die Kontrolle von Tierkrankheiten in einer bestimmten Zone zu erleichtern. Dabei sollen Handelsstörungen möglichst beschränkt werden.

Dienstleistungen

- Das Abkommen enthält im Vergleich zum Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) zusätzliche Bestimmungen und verstärkt die Rechtssicherheit.
- Beim Marktzugang (Positivlisten) gewährt Indien den EFTA-Staaten deutlich mehr Zugeständnisse als im Rahmen des GATS vorgesehen ist.
- Im für die Schweiz prioritären Finanzbereich werden Finanzdienstleistungserbringer der Schweiz von klaren und transparenten Fristen zur Bewilligung von Lizenzen profitieren. Auch verbessert das Abkommen die Transparenz hinsichtlich der Kriterien und Verfahren bei der Behandlung von Bewilligungsgesuchen. Der Anteil an ausländischem Kapital wird bis 49 % im Versicherungsbereich ermöglicht und im Bankensektor von 51 % auf 74 % erhöht.
- Für die Schweiz von besonderem Interesse ist ausserdem die Verpflichtung Indiens zur Zulassung von Installations- und Wartungspersonal von Maschinen für Aufenthalte von bis zu drei Monaten pro Jahr.
- Im Vertriebsbereich wird Indien den Zugang für das «single-brand retailing» und das Franchising sowie für den Grosshandelsvertrieb ermöglichen.
- Das Abkommen schafft auch neue Möglichkeiten in den Bereichen der freiberuflichen Dienstleistungen, Dienstleistungen von Einzelhändlern, Franchising und Tourismus.
- Die von der Schweiz gemachten Zugeständnisse – insbesondere im «Mode 4»-Bereich – liegen im Rahmen der politischen und rechtlichen Möglichkeiten der Schweiz.

Investitionsförderung und Kooperation

- Die EFTA-Staaten verpflichten sich zu verschiedenen Promotionsaktivitäten, um Investitionen aus den EFTA-Staaten in Indien zu fördern. Im Kapitel wird die Zielgrösse von 100 Milliarden US-Dollar an Investitionen sowie 1 Million Arbeitsplätze über die nächsten 15 Jahre definiert.
- Indien verpflichtet sich seinerseits, sich um die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung eines günstigen Investitionsklimas zu bemühen.
- Während der definierten Zeitperiode von 15 Jahren werden die Zielerreichung sowie die im Abkommen definierten Massnahmen regelmässig durch einen speziell dafür eingesetzten Unterausschuss überprüft. Wird während dieser Zeit klar, dass die definierte Zielgrösse aufgrund äusserer Umstände oder sich ändernder Annahmen nicht erreicht werden kann, wird die Zielgrösse nach unten korrigiert.
- Das Kapitel sieht ein dreistufiges Konsultationsverfahren (Gemischter Ausschuss, Unterausschuss, Ministerebene) vor, das von Indien angerufen werden kann, falls die definierte Zielgrösse nach 15 Jahren nicht erreicht wurde. Diese Konsultationen dauern zwei Jahre und dienen im Wesentlichen dazu, Massnahmen zu definieren, wie die gesteckten Ziele noch erreicht werden können.
- Ist Indien nach dieser zweijährigen Konsultationszeit nach wie vor der Meinung, dass die EFTA-Staaten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben, kann Indien nach einer weiteren Frist («grace period») von drei Jahren Zugeständnisse im Warenverkehrsbereich aussetzen.
- Dauert diese Aussetzung der Konzessionen mehr als drei Jahre, können die EFTA-Staaten Konsultationen einberufen, mit dem Ziel, dass Indien die Massnahmen schnellstmöglich beendet.

Geistiges Eigentum

- Das FHA enthält umfassende Bestimmungen über den Schutz und die Durchsetzung von allen Rechten an geistigem Eigentum. Es gewährleistet somit Rechtssicherheit für die innovative Schweizer Exportwirtschaft.
- Das Schutzniveau entspricht grundsätzlich jenem des WTO-Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), geht aber punktuell leicht darüber hinaus.
- Beim Innovationsschutz enthält das Abkommen Garantien, dass patentgeschützte Produkte, welche die Schweiz nach Indien exportiert, nicht gegenüber lokal produzierten Produkten diskriminiert werden. Es beseitigt somit eine seit Jahren in Indien bestehende Rechtsunsicherheit. Zudem vereinfacht und verkürzt Indien das Widerspruchsverfahren bei Patenten sowie die in Indien obligatorischen Berichterstattungsverfahren.
- Beim Testdatenschutz für Arznei- und Pflanzenschutzmittel sieht das FHA ein Schutzniveau gemäss TRIPS-Abkommen vor. Es schränkt den Zugang zu Medikamenten in Indien nicht ein.
- Substanziell verbessert wird der Schutz der *Swissness*, der für viele Branchen wichtig ist, so z. B. Uhren, Nahrungsmittel oder Kosmetika. Eine Nebenvereinbarung regelt die Behandlung der *Swissness* in Markenmeldungen.
- Für geografische Angaben, wie zum Beispiel Bezeichnungen für Käse, sieht das Abkommen einen höheren Schutz auf Antrag vor. Das gilt auch für Bezeichnungen für nicht-landwirtschaftliche Produkte, wie z. B. Uhren.
- Schliesslich müssen gemäss Abkommen Grenzschutzmassnahmen beim Import wie auch beim Export für alle Rechte an geistigem Eigentum verfügbar sein, zumindest auf Antrag über Gericht.

Öffentliches Beschaffungswesen

- Das Kapitel sieht die Einrichtung von Kontaktstellen zur Erleichterung des Informationsaustauschs und zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der Gesetzgebungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens vor.
- Die Parteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Möglichkeit zu prüfen, ihre Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu vertiefen und auszubauen.

Handel und nachhaltige Entwicklung

- Das Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indien enthält ein umfassendes Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.
- Das Kapitel enthält die zentrale und rechtlich bindende Verpflichtung für die Vertragsparteien, nicht von den geltenden Schutzniveaus bezüglich Arbeit und Umwelt abzuweichen, um Handel zu begünstigen. Die Parteien verpflichten sich zudem, diese Schutzniveaus so zu gestalten, dass sie einer nachhaltigen Entwicklung zuträglich sind.
- Weiter bekräftigen die Parteien ihre Verpflichtungen zur Umsetzung der internationalen Übereinkommen in den Bereichen Arbeit, Umwelt, Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung, die sie ratifiziert haben.
- Im Bereich der Arbeitsstandards verpflichten sich die Parteien insbesondere, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation zu achten, zu fördern und zu realisieren.

- Dem Thema Klimawandel ist ein separater Artikel gewidmet, in dem sich die Parteien insbesondere dazu verpflichten, die UNO-Klimakonvention sowie das Übereinkommen von Paris umzusetzen.
- Das Kapitel sieht die Schaffung eines spezifischen Unterausschusses zu Nachhaltigkeitsfragen vor, der mit der Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen im Kapitel betraut ist.
- Das Kapitel definiert schliesslich einen Konsultationsmechanismus zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, untersteht aber nicht dem Streitbeilegungskapitel des TEPA.

→ Weitere Hintergrundinformationen finden Sie in <https://dievolkswirtschaft.ch>

Bern, den 05.09.2024